



Brüssel, den 6. Juli 2026  
(OR. en)

10047/26

LIMITE

CORLX 574  
CFSP/PESC 841  
CONOP 33  
COTER 85  
CONUN 100

## GESETZGEBUNGSakte UND ANDERE RECHTSinstrumente

---

Betr.: BESCHLUSS DES Rates zur Unterstützung der Durchführung der  
Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über  
die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren  
Trägersystemen an nichtstaatliche Akteure

---

**BESCHLUSS (GASP) 2026/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Unterstützung der Durchführung  
der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen  
über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen  
und ihren Trägersystemen an nichtstaatliche Akteure**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat am 12. Dezember 2003 die Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen angenommen, die in Kapitel III eine Liste von Maßnahmen enthält, die innerhalb der Union wie auch in Drittstaaten zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen getroffen werden müssen.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) hat am 28. April 2004 die Resolution 1540 (2004) (im Folgenden „UNSCR 1540 (2004)“) verabschiedet; dabei handelt es sich um das erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und dazugehörigem Material befasst. Die UNSCR 1540 (2004) erlegt allen Staaten verbindliche Verpflichtungen auf, mit denen nichtstaatliche Akteure vom Zugang zu solchen Waffen und waffenrelevantem Material abgehalten und abgeschreckt werden sollen. In der UNSCR 1540 (2004) wurden die Staaten ferner aufgefordert, dem mit ihr eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats (im Folgenden „1540-Ausschuss“) einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die sie zur Durchführung der UNSCR 1540 (2004) ergriffen haben beziehungsweise zu ergreifen beabsichtigen.
- (3) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 27. April 2006 die Resolution 1673 (2006) angenommen und beschlossen, dass der 1540-Ausschuss verstärkte Anstrengungen unternehmen sollte, um die uneingeschränkte Durchführung der UNSCR 1540 (2004) durch Arbeitsprogramme, Kontaktaufnahme, Hilfe, Dialog und Zusammenarbeit zu fördern. Außerdem hat er den 1540-Ausschuss ersucht, gemeinsam mit den Staaten sowie internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen die Möglichkeit des Austauschs von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie die Verfügbarkeit von Programmen zu prüfen, die die Durchführung der UNSCR 1540 (2004) erleichtern könnten.

- (4) Am 20. April 2011 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1977 (2011) angenommen und beschlossen, das Mandat des 1540-Ausschusses für einen Zeitraum von zehn Jahren bis zum 25. April 2021 zu verlängern. Außerdem hat er beschlossen, dass der 1540-Ausschuss seine Anstrengungen weiter verstärken sollte, um: die vollständige Durchführung der UNSCR 1540 (2004) durch alle Staaten zu erwirken; ferner aktiv darangehen sollte, Hilfeangebote und Hilfeersuchen aufeinander abzustimmen — durch Mittel wie Länderbesuche auf Einladung des betroffenen Staates, durch Antragsvorlagen, Aktionspläne oder andere dem 1540-Ausschuss vorgelegte Informationen —; und schließlich vor Dezember 2016 eine umfassende Überprüfung des Stands der Durchführung der UNSCR 1540 (2004) vornehmen sollte.
- (5) Am 15. Dezember 2016 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einstimmig die Resolution 2325 (2016) angenommen und damit die Ergebnisse der 2016 durchgeführten umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der UNSCR 1540 (2004) gebilligt. Darin werden alle Staaten aufgefordert, die nationalen Maßnahmen zur Durchführung der UNSCR 1540 (2004) zu verstärken; zudem werden darin mehr Hilfe, auch in Form freiwilliger Beiträge, für den Aufbau entsprechender staatlicher Kapazitäten und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, unter anderem Zivilgesellschaft und Hochschulen, gefordert.
- (6) Am 30. November 2022 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 2663 (2022) angenommen und beschlossen, das Mandat des 1540-Ausschusses für einen Zeitraum von zehn Jahren bis zum 30. November 2032 zu verlängern.

- (7) Die Unterstützung der Union für die Durchführung der UNSCR 1540 (2004), die seit 2006 durch die Umsetzung der Gemeinsamen Aktion 2006/419/GASP des Rates<sup>1</sup>, der Gemeinsamen Aktion 2008/368/GASP des Rates<sup>2</sup>, des Beschlusses 2013/391/GASP des Rates<sup>3</sup>, des Beschlusses (GASP) 2017/809 des Rates<sup>4</sup> sowie des Beschlusses (GASP) 2023/654 des Rates<sup>5</sup> bereitgestellt wird, hat dazu beigetragen, dass die Zahl der Staaten, die keine Berichte vorgelegt haben, und die Zahl der Staaten, die nach Vorlage unvollständiger Berichte keine vom 1540-Ausschuss angeforderten zusätzlichen Informationen vorgelegt haben, erheblich zurückgegangen ist. Da jedoch noch immer fortgesetzte Unterstützung für die Durchführung der UNSCR 1540 (2004) benötigt wird, sollte die Union diesen Beschluss annehmen, der zur Durchführung dieser Resolution beitragen wird.

---

<sup>1</sup> Gemeinsame Aktion 2006/419/GASP des Rates vom 12. Juni 2006 zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 165 vom 17.6.2006, S. 30, ELI: [http://data.europa.eu/eli/joint\\_action/2006/419/oj](http://data.europa.eu/eli/joint_action/2006/419/oj)).

<sup>2</sup> Gemeinsame Aktion 2008/368/GASP des Rates vom 14. Mai 2008 zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 127 vom 15.5.2008, S. 78, ELI: [http://data.europa.eu/eli/joint\\_action/2008/368/oj](http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/368/oj)).

<sup>3</sup> Beschluss 2013/391/GASP des Rates vom 22. Juli 2013 zur Unterstützung der konkreten Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/391/oj>).

<sup>4</sup> Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 121 vom 12.5.2017, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/809/oj>).

<sup>5</sup> Beschluss (GASP) 2023/654 des Rates vom 20. März 2023 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/654/oj>).

- (8) Das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA), das dafür zuständig ist, dem 1540-Ausschuss und dessen Expertengruppe inhaltliche und logistische Unterstützung zu leisten, sollte mit der technischen Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Beschlusses betraut werden.
- (9) Dieser Beschluss orientiert sich an dem Grundsatz, die Erfahrungen aus früheren Gemeinsamen Aktionen und Beschlüssen des Rates zur Unterstützung der Durchführung der UNSCR 1540 (2004) bestmöglich zu nutzen. Er priorisiert spezifische Bedürfnisse, die von Staaten ermittelt wurden, und von Ersuchen der Staaten, einschließlich Kapazitätsanforderungen, und stellt Unterstützung und Kapazitätsaufbau durch maßgeschneiderte, bedarfsorientierte Ansätze bereit. Er ermutigt zur nationalen und regionalen Eigenverantwortung für die unterstützten Tätigkeiten, um die langfristige Nachhaltigkeit und den Erhalt der institutionellen Kapazitäten sowie Komplementarität, Koordinierung und Synergien zwischen dem UNODA, der Union und den einschlägigen internationalen, regionalen und subregionalen Akteuren, die sich für die Unterstützung der Durchführung der UNSCR 1540 (2004) einsetzen, zu gewährleisten. Der Schwerpunkt dieses Beschlusses liegt auf Tätigkeiten, die konkrete und messbare Ergebnisse gezeigt haben, insbesondere bei der Stärkung der nationalen Durchführung, der Verbesserung der Berichterstattungs- und Unterstützungsmechanismen, der Sensibilisierung der einschlägigen Interessenträger und der Förderung eines anhaltenden Engagements für die Durchführung der UNSCR 1540 (2004). Mit diesem Beschluss wird im Rahmen der UNSCR 1540 (2004) die Fähigkeit der Reaktion auf die Möglichkeiten und auf die Herausforderungen verbessert, die sich aus neuen Technologien, wissenschaftlichen Fortschritten und sich wandelnden Risiken in Bezug auf einen doppelten Verwendungszweck ergeben. Mit diesem Beschluss wird auch die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Projektstätigkeiten gewährleistet und die Beteiligung und Führungsrolle von Frauen bei Tätigkeiten und Dialogen, die in seinen Anwendungsbereich fallen, gefördert.

- (10) Dieser Beschluss sollte gemäß dem Finanz- und Verwaltungsrahmenabkommen zwischen der Kommission und den Vereinten Nationen über die Verwaltung der Finanzbeiträge der Union zu Programmen oder Projekten, die von den Vereinten Nationen verwaltet werden, umgesetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Union unterstützt die folgenden Tätigkeiten, die den in der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen festgelegten Maßnahmen entsprechen:

- a) thematische Workshops zum Kapazitätsaufbau und Schulungsveranstaltungen für bis zu fünf Hilfeersuchen von Staaten;
- b) Schulung für regionale Kontaktstellen;
- c) eine Simulationsübung oder eine Planübung;
- d) Unterstützung bei der Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung;
- e) Wissensgenerierung und -verbreitung.

Eine ausführliche Beschreibung der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ist in dem diesem Beschluss beigefügten Anhang enthalten.

## *Artikel 2*

- (1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) verantwortlich.
- (2) Die technische Durchführung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten obliegt dem UNODA. Es nimmt diese Aufgabe unter der Verantwortung des Hohen Vertreters wahr. Hierzu trifft der Hohe Vertreter die notwendigen Vereinbarungen mit dem UNODA.



### *Artikel 3*

- (1) Der finanzielle Bezugsrahmen für die Durchführung der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten beträgt 1 999 934,66 EUR.
- (2) Die mit dem Bezugsrahmen nach Absatz 1 finanzierten Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
- (3) Die Kommission überwacht die ordnungsgemäße Verwaltung der in Absatz 2 genannten Ausgaben. Hierfür schließt sie die erforderliche Vereinbarung mit dem UNODA. Gemäß dieser Vereinbarung stellt das UNODA sicher, dass dem Beitrag der Union die seinem Umfang entsprechende öffentliche Beachtung zuteilwird.
- (4) Die Kommission bemüht sich, die in Absatz 3 genannte Vereinbarung so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Beschlusses zu schließen. Sie unterrichtet den Rat über etwaige Schwierigkeiten dabei und teilt ihm den Zeitpunkt mit, zu dem die Vereinbarung geschlossen wird.

### *Artikel 4*

Der Hohe Vertreter unterrichtet den Rat auf der Grundlage regelmäßiger Berichte des UNODA über die Durchführung dieses Beschlusses. Diese Berichte bilden die Grundlage für die Bewertung durch den Rat. Die Kommission stellt Informationen über die finanziellen Aspekte der in Artikel 1 genannten Tätigkeiten bereit.

## *Artikel 5*

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet 36 Monate nach Abschluss der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Vereinbarung oder sechs Monate nach dem Zeitpunkt seiner Annahme, falls die Vereinbarung nicht bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen worden ist.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---

**ANHANG**

...

---

